

REGENT ~~2019 (BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP)~~ 2021 (BK9-19/610)

1. Als Referenzpreismethode für die Bildung von Referenzpreisen durch die im ~~Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany~~ deutschen Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber wird die Berechnung distanzunabhängiger Ein- und Ausspeiseentgelte (sogenannte einheitliche Briefmarkenentgelte) festgelegt. Dabei sind die Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen durch die für das Kalenderjahr prognostizierten, durchschnittlich kontrahierten, unangepassten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Für die Einspeisung von Biogas, von Wasserstoff, welcher durch Wasserelektrolyse erzeugt wird und von Gas, welches durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist (Power-to-Gas), sind keine Kapazitäten anzusetzen und keine Einspeiseentgelte zu berechnen. Für die Monate Oktober bis Dezember des Jahres 2021 haben die Fernleitungsnetzbetreiber bei der Bildung der Referenzpreise eine hypothetische Buchungsprognose vorzunehmen, die für das gesamte Jahr 2021 ein gemeinsames deutsches Marktgebiet unterstellt.
 2. Kapazitätsbasierte Fernleistungsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Speichieranlagen für verbindliche und unterbrechbare Kapazitätsprodukte sowie für Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind, sind mit einem Rabatt in Höhe von 75 % zu versehen, sofern und soweit eine Speichereinrichtung, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Fernleitungsnetzbetreiber die Nichtbenutzbarkeit als Alternative zu einem Kopplungspunkt vom Speicherbetreiber nachweisen zu lassen. Weitere oder hiervon abweichende ganzjährige Rabatte sind nicht zulässig.
 3. Fernleistungsentgelte für ~~Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind (bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte), bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten~~ können mit einem Rabatt versehen werden. Kapazitätssentgelte für ~~bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte~~ bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten dürfen durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätssentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt. Diese Vorgaben ~~für Fernleistungsentgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte~~ gelten auch bei Ein- und Ausspeisepunkten an Speichereinrichtungen, dort jedoch erst nach Anwendung des gemäß Tenorziffer 2 festgelegten Rabatts.
 - a) Bezüglich des Netzanschlusspunktes des Letztverbrauchers Wacker Chemie AG bei der bayernets GmbH wird ein Benchmarking nach Art. 6 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 aufgrund eines ansonsten drohenden Direktleitungsbaus durchgeführt. Diese Regelung kommt nur zur Anwendung, sofern für die Versorgung dieses Letztverbrauchers über den entsprechenden Netzanschlusspunkt der Einspeisepunkt Überacker 2 (Netzknoten 700069-8001-1) ~~oder der Einspeisepunkt am Unterspeicher Haidach (Netzknoten 700069-8021-1) genutzt werden.~~ genutzt wird.
- (1) Bei Anwendung des reduzierten Entgelts ist ein fester oder unterbrechbarer Zugang zum virtuellen Handelspunkt auszuschließen. Werden an diesen Punkten Kapazitätsprodukte mit Zugang zum virtuellen Handelspunkt angeboten, gelten abweichend vom

Benchmarking die allgemeinen Entgeltregelungen, ~~sofern und soweit~~ wenn innerhalb der Laufzeit der Kapazität der Zugang zum virtuellen Handelspunkt in Anspruch genommen ~~wird werden sollte~~.

- (2) Beim Ansatz einer kalkulatorischen Nutzungsdauer der drohenden Direktleitung von vier Jahren beträgt die indikative Höhe des Entgelts insgesamt 0,84 € pro kWh/h/a für die Buchung entsprechender Ein- und Ausspeisekapazitäten. Hierbei ist für die Einspeisekapazität das sich gemäß Tenorziffer 3 b) ergebende Entgelt anzusetzen. Für die Ausspeisekapazität ist die Differenz aus indikativ 0,84 € pro kWh/h/a und dem sich für die Einspeisekapazität ergebendem Entgelt anzusetzen. ~~Weitere Speicherrabatte sind auf diese Entgelte nicht anzuwenden.~~

~~(1) Wird der Bundesnetzagentur gegenüber nachgewiesen, dass eine höhere kalkulatorische Nutzungsdauer sachgerecht ist, können entsprechend weiter reduzierte Entgelte ausgewiesen werden. In diesem Fall ist durch den Letztverbraucher als Petenten eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der bayernets GmbH zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Erlösen aus den Buchungen zu dem reduzierten Entgelt sowie den bei der Berechnung des reduzierten Entgelts angesetzten jährlichen Gesamtkosten des Direktleitungsbaus einzugehen. Die vertragliche Verpflichtung muss eine Laufzeit entsprechend der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauer haben. Die vertragliche Verpflichtung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.~~

- (3) Das reduzierte Entgelt ist an den Petenten und die entsprechenden Ein- und Ausspeisepunkte gebunden und gilt unabhängig vom Transportkunden bzw. Lieferanten des Letztverbrauchers. Das reduzierte Entgelt ist durch die bayernets GmbH zum Beginn einer Regulierungsperiode unter Anwendung aktualisierter Zinssätze neu zu kalkulieren. Jede Rekalkulation ist der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Das reduzierte Entgelt ist durch den Fernleitungsnetzbetreiber bayernets GmbH stets transparent auszuweisen.

- b) Bezüglich der Ein- und Ausspeisepunkte am Speicher Haidach der Speicherbetreiber astora GmbH & Co. KG sowie GSA LLC bei der bayernets GmbH (Netzpunkte 700069-8021-1 und 700069-8021-2) wird ein Benchmarking nach Art. 6 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 aufgrund eines ansonsten drohenden Direktleitungsbaus durchgeführt. Diese Regelung kommt für den Fall der Einspeicherung nur zur Anwendung, wenn hierfür der Einspeisepunkt Überackern 2 (Netzpunkt 700069-8001-1) genutzt wird. Diese Regelung kommt für den Fall der Ausspeicherung nur zur Anwendung, wenn hierfür der Ausspeisepunkt Überackern 2 (Netzpunkt 700069-8001-2) genutzt wird.

- (1) Bei Anwendung des reduzierten Entgelts ist ein fester oder unterbrechbarer Zugang zum virtuellen Handelspunkt auszuschließen. Werden an diesen Punkten Kapazitätsprodukte mit Zugang zum virtuellen Handelspunkt angeboten, gelten abweichend vom Benchmarking die allgemeinen Entgeltregelungen, wenn innerhalb der Laufzeit der Kapazität ~~sofern und soweit~~ der Zugang zum virtuellen Handelspunkt in Anspruch genommen ~~wird werden sollte~~.

- (2) Beim Ansatz einer kalkulatorischen Nutzungsdauer der drohenden Direktleitung von vier Jahren beträgt die indikative Höhe des Entgelts 0,13 € pro kWh/h/a für die Buchung einer entsprechenden Einspeisekapazität und 0,13 € pro kWh/h/a für die Buchung einer entsprechenden Ausspeisekapazität. Weitere Speicherrabatte sind auf diese Entgelte nicht anzuwenden.

~~(2) Wird der Bundesnetzagentur gegenüber nachgewiesen, dass eine höhere kalkulatorische Nutzungsdauer sachgerecht ist, können entsprechend weiter reduzierte Entgelte ausgewiesen werden. In diesem Fall ist durch die Speicherbetreiber als Petenten eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der bayernets GmbH zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Erlösen aus den Buchungen zu dem reduzierten Entgelt sowie den bei der Berechnung des reduzierten Entgelts angesetzten jährlichen Gesamtkosten des Direktleitungsbaus einzugehen. Die vertragliche Verpflichtung muss eine Laufzeit entsprechend der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauer haben. Die vertragliche Verpflichtung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.~~

- (3) Das reduzierte Entgelt ist an die Petenten und die entsprechenden Ein- und Ausspeisepunkte gebunden und gilt unabhängig vom Transportkunden. Das reduzierte Entgelt ist durch die bayernets GmbH zum Beginn einer Regulierungsperiode unter Anwendung aktualisierter Zinssätze neu zu kalkulieren. Jede Rekalkulation ist der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Das reduzierte Entgelt ist durch den Fernleitungsnetzbetreiber bayernets GmbH stets transparent auszuweisen.

- (4) Aus dem österreichischen Marktgebiet herantransportierte Gasmengen, die unter Nutzung von nach dieser Tenorziffer reduzierten Tarife/Tarifen eingespeichert werden, dürfen nicht durch Nutzung von gemäß Tenorziffer 2 rabattierten Einspeisekapazitäten in das deutsche Marktgebiet NetConnect Germany verbracht werden. Die entsprechenden Gasmengen dürfen nur entweder unter Anwendung des nach dieser Tenorziffer reduzierten Tarifs zurück in das österreichische Marktgebiet oder zum Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers Wacker Chemie AG verbracht werden oder mit einer voll bepreisten Einspeisekapazität in das deutsche Marktgebiet NetConnect Germany eingespeist werden. Der Netzbetreiber bayernets GmbH hat Aus dem deutschen Marktgebiet herantransportierte Gasmengen, die unter Nutzung von gemäß Tenorziffer 2 rabattierten Ausspeisekapazitäten eingespeichert werden, dürfen nicht durch Nutzung von nach dieser Tenorziffer reduzierten Tarifen in das österreichische Marktgebiet verbracht werden. Die entsprechenden Gasmengen dürfen nur zurück in das deutsche Marktgebiet verbracht werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber, an deren Netze der Speicher Haidach angeschlossen ist, haben sich die entsprechenden Nachweise hierzu durch die Petenten am Speicher Haidach geben zu lassen— und sich - soweit für die Anwendung dieses Absatzes erforderlich - untereinander auszutauschen.

4. Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können, sind durch Multiplikation mit einer Konstanten umzusetzen.

5. Die Kosten, welche die Netzbetreiber gemäß § 19a Abs. 1 S. 1 EnWG für die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte zur Umstellung der im Netz einzuhaltenden Gasqualität von L-Gas auf H-Gas zu tragen haben (Umstellungskosten), werden bundesweit auf alle Gasversorgungsnetze umgelegt. Die Marktraumumstellungsumlage wird als Systemdienstleistung im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingestuft.
- a) Die Fernleitungsnetzbetreiber ~~beider deutschen Marktgebiete~~ ermitteln jährlich gemeinsam die Gesamtsumme der an ihre nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zu erstattenden und bei ihnen selbst voraussichtlich anfallenden Umstellungskosten. Ferner ermitteln sie gemeinsam die prognostizierte Gesamtmenge der für das betreffende Jahr gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten an allen Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten. Die ermittelten Gesamtkosten werden gleichmäßig auf die prognostizierten gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten an Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten verteilt und auf die entsprechenden Kapazitätsentgelte aufgeschlagen. Die Fernleitungsnetzbetreiber richten einen Ausgleichsmechanismus ein, der sicherstellt, dass die Marktraumumstellungsumlage für die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber ergebnisneutral wirkt.
 - b) Die Kosten der Umstellung werden von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen.
 - c) Ergeben sich Abweichungen zwischen den bei der Berechnung zu Grunde gelegten und den tatsächlich vermarkteten Kapazitäten, werden die hieraus resultierenden Differenzen bei den erzielten Erlösen über einen Plan-Ist- Ausgleich im Rahmen des Marktraumumstellungsumlagesystems ausgeglichen. Differenzen, die aus Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlich entstandenen Umstellungskosten entstehen, sind ebenfalls über einen Plan-Ist- Ausgleich im Rahmen des Marktraumumstellungsumlagesystems auszugleichen. Beide Differenzen werden jeweils im Kalenderjahr nach ihrer Entstehung ermittelt und im ~~darauf folgenden~~darauffolgenden Kalenderjahr vollständig ausgeglichen. Dabei werden sie in Höhe des im auszugleichenden Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags verzinst. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn ~~abgeschlossen~~abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.
6. Die Kosten für den effizienten Netzanschluss sowie für die Wartung und den Betrieb gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 10 GasNZV sowie die Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 GasNZV, für den erweiterten Bilanzausgleich gemäß § 35 GasNZV abzüglich der vom Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 35 Abs. 8 GasNZV zu zahlenden Pauschale, für Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 3 und 4 GasNZV sowie für die vom Netzbetreiber gemäß § 20a GasNEV an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten (Biogaskosten) werden bundesweit umgelegt. Die Biogasumlage wird als Systemdienstleistung im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingestuft.

- a) Die Fernleitungsnetzbetreiber ~~beider deutschen Marktgebiete~~ ermitteln jährlich gemeinsam die Gesamtsumme der an ihre nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zu erstattenden und bei ihnen selbst voraussichtlich anfallenden Biogaskosten. Ferner ermitteln sie gemeinsam die prognostizierte Gesamtmenge der für das betreffende Jahr gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten an allen Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten. Die ermittelten Gesamtkosten werden gleichmäßig auf die prognostizierte gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten verteilt und auf die entsprechenden Kapazitätsentgelte aufgeschlagen. Die Fernleitungsnetzbetreiber richten einen Ausgleichsmechanismus ein, der sicherstellt, dass die Biogasumlage für die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber ergebnisneutral wirkt.
- b) Die Biogaskosten werden von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen.
- c) Ergeben sich Abweichungen zwischen den bei der Berechnung zu Grunde gelegten und den tatsächlich vermarkteten Kapazitäten, werden die hieraus resultierenden Differenzen bei den erzielten Erlösen über einen Plan-Ist- Ausgleich im Rahmen des Biogasumlagesystems ausgeglichen. Differenzen, die aus Abweichungen zwischen prognostizierten und tatsächlich entstandenen Biogaskosten entstehen, sind ebenfalls über einen Plan-Ist-Ausgleich im Rahmen des Biogasumlagesystems auszugleichen. Beide Differenzen werden jeweils im Kalenderjahr nach ihrer Entstehung ermittelt und im ~~darauf folgenden~~darauffolgenden Kalenderjahr vollständig ausgeglichen. Dabei werden sie in Höhe des im auszugleichenden Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags verzinst. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn ~~abgeschlossen~~abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

7.

- a) Für den Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, zu dem auch die Messung gehört, werden Messstellenbetriebsentgelte nach einer vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu bestimmenden verursachungsgerechten, nichtdiskriminierenden, objektiven und transparenten Methodik erhoben. Der Messstellenbetrieb an diesen Punkten wird als Systemdienstleistung eingestuft. Ergeben sich Abweichungen zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, welche durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht werden, werden diese Abweichungen ~~---~~ soweit sie ab dem Jahr 2020 entstanden sind ~~---~~ über ein gesondertes Regulierungskonto ausgeglichen. Abweichungen, die vor dem Jahr 2020 entstanden sind, werden über das reguläre Regulierungskonto ausgeglichen.
- b) Für den Messstellenbetrieb an internen Bestellpunkten wird ebenfalls ein Messstellenbetriebsentgelt erhoben, welches die Kosten der jeweiligen Messstelle und der

Messung widerspiegelt. Der Messstellenbetrieb an diesen Punkten wird ebenfalls als Systemdienstleistung eingestuft.

- c) Der Messstellenbetrieb an Kopplungspunkten und Ein- und Ausspeisepunkten an Speichieranlagen wird als Fernleitungsdienstleistung eingestuft.
8. Es werden Entgelte für das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV erhoben, soweit es in Anspruch genommen wird. Das Nominierungsersatzverfahren wird als Systemdienstleistung eingestuft.
9. Die Anordnungen gemäß Ziffern 1 bis 8 gelten mit Wirkung ab dem 01.~~01.2020~~10.2021.
- 10.
- a) Sollte vor der Wiederholung dieses Verfahrens gemäß Art. 27 Abs. 5 S. 4 der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 ein neuer, in dieser Festlegung nicht berücksichtigter Sachverhalt insbesondere in Form von neuen Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte oder neuen Systemdienstleistungen bei einem ~~im Marktgebiet NetConnect Germany tätigen~~ Fernleitungsnetzbetreiber auftreten, der eine Neubewertung der in Art. 26 Abs. 1 11.b) der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 genannten Punkte erforderlich machen könnte, ist dieser Sachverhalt unverzüglich der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
 - b) Zur Bewertung des Mengenrisikos nach Art. 7 S. 2 lit. d der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460 haben die ~~im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany tätigen~~ Fernleitungsnetzbetreiber nach Abschluss eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Kalenderjahr ~~2020~~2021, bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres einen gemeinsamen Bericht zu veröffentlichen. Der Bericht muss mindestens aufgeschlüsselt nach den Punkttypen gemäß Anlage 2 Angaben zur technischen Kapazität, der prognostizierten, durchschnittlich kontrahierten, unangepassten Kapazität, der prognostizierten, durchschnittlich kontrahierten angepassten Kapazität sowie der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen im abgelaufenen Kalenderjahr enthalten. Die Angaben zu Kopplungspunkten sind nach den angrenzenden Ein- und ~~Ausspeisesystem~~Ausspeisesystemen bzw. Ländern zu gliedern. Dabei ist jeweils auf die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einzugehen und darzulegen, inwiefern die Entwicklung auf wesentlichen Änderungen der technischen Kapazität, dem Buchungsverhalten von Netznutzern oder sonstigen Gründen beruht. Die etwaige Substitution des Gastransports über andere Ein- und Ausspeisesysteme ist aufzuzeigen. Darüber hinaus soll der Bericht die entgangenen Erlöse aufgrund der Entgeltbefreiung für Biogas und Power-to-Gas aufzeigen. ~~Ergänzend ist zum 31.08.2019 ein Zwischenbericht zu veröffentlichen, der insbesondere auf die Auktionen von Jahreskapazitäten im Juli 2020 sowie Quartalskapazitäten im August 2019 unter gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode eingeht.~~ Die Berichtspflicht endet mit dem Erlass der Folgeentscheidung nach Art. 27 Abs. 5 S. 4 der Verordnung (EU) ~~Nr.~~ 2017/460.
11. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der abschließenden Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erforderlichen Unterlagen bezogen auf das Kalenderjahr

2022 bis zum 01.01.2021 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen setzen sich zusammen aus einem Bericht und einem Anhang.

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 8 dieses Beschlusses vorgegeben sind.

(Die Anlage 8 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ 9 „Beschlusskammer 9“ 9 „Festlegungen“ 9 „BK9-19/610 Festlegung hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REAGENT 2021)“)

- b) Die Unterlagen sind mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens in elektronischer und in schriftlicher Form vorzulegen.

- c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der jeweils aktuellen von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei („BNetzA BK9-19-610.xlsx“) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Sonstige Dateien sind in einem Format wie PDF, Word oder vergleichbar und ohne Sicherheitsbeschränkungen (z.B. Kopierschutz) einzureichen. (Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ 9 „Beschlusskammer 9“ 9 „Festlegungen“ 9 „BK9-19/610 Festlegung hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REAGENT 2021)“)

- d) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>, das Verfahren lautet „Datenübermittlung im Rahmen des Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR“).)

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ 9 „Unternehmen/Institutionen“ 9 „Datenaustausch und Monitoring“ 9 „Erhebung von EEG-Daten“ 9 „Energiedatenportal“ 9 „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“.)

11.12. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.